



## VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Ministerium der Justiz und für Europa  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher  
Postfach 103461  
70029 Stuttgart

vorab per Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

Karlsruhe, den 28. August 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz; Ihr Schreiben vom 12. Juli 2018 (Az. 2701/0038)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs.

1. Wir bedauern sehr, dass der Entwurf weiterhin die Einbeziehung von Richterinnen und Richtern am Verwaltungsgericht in den Anwendungsbereich des § 11 LRiStAG vorsieht. Auf unsere ausführlichen Einwände hiergegen in unserem Schreiben vom 20. März 2018 zum Anhörungsentwurf, das wir diesem Schreiben noch einmal als Anlage beifügen, geht die Begründung des Gesetzentwurfs nach wie vor nicht ein. Sie bekräftigt lediglich, dass die Übertragung des weiteren Richteramts lediglich als ultima ratio in Betracht kommt, und stellt die Selbstverständlichkeit klar, dass bei der Frage der Zumutbarkeit die persönlichen Belange berücksichtigt werden müssen.

2. Bedenken gegen die Änderungen, die der Anhörungsentwurf zwischenzeitlich erfahren hat, bestehen von unserer Seite nicht. Insbesondere sehen wir es nicht als

problematisch an, dass das Verbandsprivileg nur für die Wahl auf Bezirksebene gilt. Zu begrüßen ist aus unserer Sicht sogar, dass der Widerspruch eines Mitglieds einer Stufenvertretung gegen das Umlaufverfahren ausreicht.

3. Abschließend erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

- Es ist zu überlegen, ob bei der Änderung des § 29 Abs. 1 LRiStAG nicht noch klar gestellt wird, dass der bisherige Satz 4 der neue Satz 6 wird.
- In sprachlicher Hinsicht bietet es sich möglicherweise an, bei den Änderungen von § 29 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 LRiStAG an Stelle der Formulierung „Ausgenommen Wahlen“ die Formulierung „Ausgenommen bei Wahlen“ zu wählen.
- In dem neuen § 44 der Wahlordnung sollte anstelle von „rechtzeitig“ eine präzisere Festlegung enthalten sein, etwa - in Anlehnung an die Formulierung in § 29 Abs. 2 Satz 1 LPVGWO - „spätestens drei Wochen vor Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk  
1. Vorsitzender